

Newsletter 01/2022

Editorial

Freiburg, 7. Juli 2022

Wiederwahlen und Neuwahlen der Kommission

An seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 hat der Grosse Rat auf Vorschlag des Staatsrates die Mitglieder der kantonalen Kommission für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gewählt.

Die vier folgenden Mitglieder wurden wiedergewählt: Herr Laurent Schneuwly (Kantonsrichter, Präsident), Frau Anne-Sophie Brady (Anwältin), Herr Gerhard Fiolka (Assoziierter Professor, internationales Strafrecht an der Universität Freiburg) und Herr Luis Roberto Samaniego (Informatiker, im Ruhestand).

Drei neue Mitglieder wurden gewählt : Herr Serge Gumy (Direktor St-Paul Médias AG, Medienspezialist), Herr Roland Marro (Spezialist im Bereich Informatik und neue Technologien) und Herr Philippe Otten (Arzt, Spezialist im Bereich Gesundheit).

Wir danken den zwei abtretenden Mitgliedern unserer Kommission, Herr Philippe Gehring (Vize-Präsident, Informatiker, Mitglied seit 2006) und Herr André Marmy (Arzt, Spezialist im Bereich Gesundheit, Mitglied seit 2009) ganz herzlich für ihr langjähriges Engagement in unserer Behörde, ihre Expertise und die sehr gute Zusammenarbeit.

Florence Henguely wird neue Stellvertreterin des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Der EDÖB hat die amtierende Datenschutzbeauftragte des Kantons Freiburg, Florence Henguely, als seine Stellvertreterin ernannt. Frau Henguely wurde 1983 geboren, ist französischer Muttersprache und verfügt über ein Master in Rechtswissenschaften der Universität Freiburg. Sie wird ihr neues Amt als Stellvertreterin des Beauftragten und Leiterin des Direktionsbereiches Informationstechnologien und Geschäfte voraussichtlich am 1. Oktober 2022 antreten.

Transparenz der Kurtaxe und Pensionskasse: 2 Rechtsprechungen

Die Gerichte haben kürzlich zwei interessante Entscheidungen im Bereich der Transparenz getroffen. Das Kantonsgericht entschied, dass der Zugang zur Vereinbarung über die Erhebung der Kurtaxe gewährt werden muss, nachdem das betroffene Unternehmen konsultiert wurde. Es erinnerte daran, dass Vermerke zur

Klassifizierung von Dokumenten als «intern», «vertraulich» oder «geheim» den Zugang zu einem amtlichen Dokument grundsätzlich nicht verhindern. Der Zugang ist nach dem InfoG zu gewähren. Es entschied auch, dass durch den Zugang keine Informationen offengelegt werden, die ein Dritter einem öffentlichen Organ freiwillig zur Verfügung stellt, welches seinerseits die Geheimhaltung garantiert hat (Art. 28 Abs. 1 lit. c InfoG). Schliesslich wurde nicht ausreichend dargelegt, inwiefern die Vereinbarung unter das Geschäftsgeheimnis (Art. 28 Abs. 1 lit. a InfoG) fallen würde. Insbesondere wurde nicht ausreichend aufgezeigt, inwiefern die Entscheidung, die Modalitäten der Erhebung der Kurtaxe durch eine Vereinbarung zu regeln, oder die in der Vereinbarung enthaltenen Mechanismen, nicht offengelegt werden sollten. Dies, zumal die Höhe der Abgabe eine öffentliche und über das Internet zugängliche Information ist.

Das Bundesgericht [entschied](#) in einem den Kanton Genf betreffenden Urteil, dass die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 86 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) dem Zugang zu amtlichen Dokumenten nicht entgegensteht. Somit kann sich die Vorsorgekasse nicht auf diese Bestimmung berufen, um den Zugang zu einem amtlichen Dokument zu verweigern.

Martine Stoffel, kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz

Microsoft 365 Cloud in der Schweizer Verwaltung

In einer [Stellungnahme vom 13. Mai 2022](#) (veröffentlicht am 13. Juni 2022) vertritt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) die Ansicht, dass ein Bundesorgan unter Einhaltung des anwendbaren Rechts die Microsoft 365 Cloud-Dienste nicht nutzen darf. Der EDÖB hebt zwei leicht problematische Aspekte hervor: die Tatsache, dass der Anbieter aus den USA stammt sowie die Risikobewertung bei der grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe ins Ausland. In Bezug auf die Risikobewertung ist der EDÖB der Ansicht, dass die Zulässigkeit einer Übermittlung ins Ausland nicht auf dem Risiko, sondern auf gesetzlichen Verpflichtungen beruht. Das Gesetz unterscheidet zwischen Ländern, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, und anderen. Es muss daher beurteilt werden, ob die Übermittlung einen ausreichenden Schutz bietet. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Persönlichkeitsverletzungen in Ländern ohne ausreichenden Schutz, zu denen die USA gehören, kann jedoch nicht beziffert werden.

Florence Henguely, kantonale Datenschutzbeauftragte

Verständliche und bürgernahe Kommunikation

Im Beratungsalltag der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten berichten immer wieder Bürgerinnen und Bürger, dass sie Mühe haben, Dokumente der Verwaltung zu verstehen. Dieser Umstand wird durch Studien untermauert. Laut einem vor kurzem veröffentlichten Bericht der Universität Freiburg hat jede fünfte Person in der Schweiz grosse Schwierigkeiten, schriftliche Informationen selbständig zu lesen, zu verstehen und zu nutzen.

Für viele dieser Personen braucht es Texte in sogenannter Leichter Sprache, die von Profis verfasst werden. Jedes von uns kann aber auch bereits in seinem Bereich einen Beitrag leisten: so können wir in jedem Text schwer verständliche Wörter durch geläufigere ersetzen. Wir können den Aufbau eines Textes und die Satzstruktur vereinfachen. Auch aktive Formulierungen, eine direkte Ansprache und ein persönlicher Stil machen Texte verständlicher.

Uns sollte bewusst sein: gute Kommunikation ist erst dann erfolgt, wenn der Adressat oder die Adressatin unseres Briefs oder Mails verstanden hat, was wir ihr oder ihm sagen wollen. Gewisse Sachverhalte können zudem mündlich besser vermittelt werden als schriftlich. Hier ist es also ratsam zum Telefon zu greifen.

Finden Sie es in Ihrem Bereich besonders schwierig, Sachverhalte zu vereinfachen? Dann zögern Sie nicht, Kontakt mit der Mediation für Verwaltungsangelegenheiten aufzunehmen, die Ihnen gerne behilflich ist!

Annette Zunzer Raemy, kantonale Mediatorin

Aktualitäten

[Wiederwahlen und Neuwahlen der Kommission](#)

[Florence Henguely wird neue Stellvertreterin des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten](#)

[Transparenz : Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Windkraftanlagen](#)

[Meineimpfungen.ch: Gesundheitsbehörden wollen Daten retten - EDÖB hebt Löschempfung auf](#)

[Transparenz : Zugang zu Asbestberichten](#)

[Jahresbericht 2021](#)

[Medienmitteilungen](#)

[Mit der Polizei verschafft sich Threema einen wichtigen Kunden](#)

[Transparenz des Vorsorgekasse im Kanton Genf](#)

["Public Clouds Bund" - Verträge mit den Anbietern](#)

[Transparenz über die Erhebung der Kurtaxe : Entscheid des Kantonsgerichts](#)

[Datenschutztag 2022](#)

[Der Bundesrat setzt die erweiterte Verwendung der AHV-Nummer auf den 1. Januar 2022 in Kraft](#)

[Stellt die Benutzung eines Cloud-Dienstes im Ausland durch eine Person oder Stelle, auf die Artikel 320 StGB anwendbar ist, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar?](#)

Ausgewählte Artikel

[Publikation 10 Jahre Öffentlichkeitsprinzip online](#)

[Überarbeitetes privatim-Merkblatt «Cloud-spezifische Risiken und Massnahmen»](#)

[Bericht n°74 : Der Datenschutz in der waadtländische Kantonsverwaltung](#)

Vernehmlassungen

[Stellungnahmen der Kommission](#)

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, bitten wir Sie Kontakt mit unserem [Sekretariat](#) aufzunehmen.

—

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation ATPrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB